



Stadt Schlieren

Freiestrasse 6
Postfach
8952 Schlieren
www.schlieren.ch
Tel. 044 738 14 11
Fax 044 738 15 90

Beschlüsse des Gemeindeparlamentes vom 27. Januar 2014

1. a) Der Ergänzung der Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (Gebührenverordnung SKR Nr. 11.50) wird zugestimmt.
b) Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. (29 zu 0 Stimmen)
2. a) Der Änderung von Art. 46 des Reglements der Wasserversorgung (Wasserreglement) SKR Nr. 11.30 wird zugestimmt.
b) Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. (29 zu 0 Stimmen)
3. Die Motion von Béatrice Miller und 10 Mitunterzeichnenden betreffend Tagesschule wird als erledigt abgeschlossen. (18 zu 11 Stimmen)
4. Das Postulat von Jürg Naumann und 2 Mitunterzeichnenden betreffend „Zweite Poststelle oder Drive Through Schalter in Schlieren“ wird im Sinne von Art. 79 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Gemeindeparlamentes als erledigt abgeschlossen. (22 zu 8 Stimmen)
5. Das Postulat von Arthur Naumann betreffend "Goldschlägistrasse" wird an den Stadtrat überwiesen.
6. Das Postulat von Stefano Kunz und 12 Mitunterzeichnenden betreffend "Minimierung von Springereinsätzen in der Stadtverwaltung" wird im Sinne von Art. 79 der Geschäftsordnung des Gemeindeparlamentes als erledigt abgeschlossen.
7. Das Postulat von Jolanda Lionello und 7 Mitunterzeichnenden betreffend "Linienführung Bus Nr. 307" wird an den Stadtrat überwiesen.

Gemeindeparlament

Peter Seifriz
Präsident

Arno Graf
Sekretär

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Beschlüsse kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, erhoben werden.

Im Übrigen kann gegen die Beschlüsse gestützt auf § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, erhoben werden.

Die Beschlüsse gemäss Ziffer 1 und 2 unterstehen dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage von der Veröffentlichung an.

Die Rekurs- oder die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Schlieren, 30. Januar 2014